

Die neue EU Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit

Erste Einschätzung des VdMi zu Chancen und Risiken für die Branche

Die EU Kommission hat am 14. Oktober 2020 die neue Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit veröffentlicht.¹ Diese ist Teil des Zero-Pollutions-Ziels und somit Teil des EU Green Deals, dem zentralen Aktionsplan zur EU-Klimapolitik. Die neue EU Chemikalienstrategie bündelt zahlreiche Maßnahmen im Bereich des Chemikalienmanagements, um den Umwelt- und Gesundheitsschutz zu verbessern und die gleichzeitig Innovationen im Hinblick auf sichere und nachhaltige Chemikalien stärken sollen. Nicht weniger als 54 Maßnahmen werden vorgeschlagen, die innerhalb von 4 Jahren in einer Flut von Gesetzesänderungen umgesetzt werden sollen; sowohl in der Chemikalienverordnung REACH, der CLP Verordnung sowie in zahlreichen, anderen Verordnungen wie z. B. Regulierungen im Bereich Kosmetik, Spielzeug, Lebensmittelkontaktmaterialien sowie Umwelt- und Arbeitsschutz. Deren Umsetzung wird erhebliche Auswirkungen für die gesamte chemische Industrie und somit auch für alle Mitgliedsunternehmen des VdMi haben.

In dieser ersten Bewertung geht der VdMi auf einige wichtige Aspekte der Chemikalienstrategie ein und betrachtet Chancen und Risiken.

Ambitionierter Zeitplan

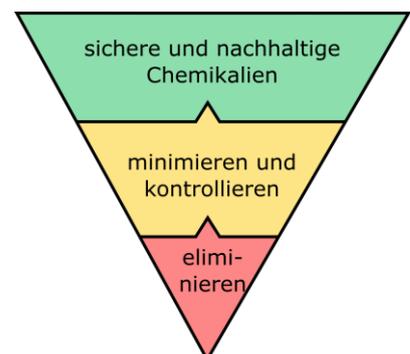
Die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit bündelt Maßnahmen im Bereich des Chemikalienmanagements, die die Sicherheit von Bürgern und Umwelt erhöhen und gleichzeitig Innovationen sicherer und nachhaltiger Chemikalien stärken sollen.

Die Veröffentlichung der Chemikalienstrategie beinhaltet neben einer Beschreibung der einzelnen Aktionen einen detaillierten Zeitplan sowie einige Informationsdokumente, die Vorarbeiten zusammenfassen.² Erste Maßnahmen sollen bereits im Jahr 2020 starten, insgesamt erstrecken sich die Maßnahmen über 4 Jahre von 2021-2024.

Durch den Umfang der insgesamt 54 vorgeschlagenen Maßnahmen, welche jede für sich mehrere Stufen, Konsultationen, Überarbeitungen und Neuvorlagen beinhaltet können, ist die Absicht der Kommission im Hinblick auf die Chemikalienstrategie sowohl zeitlich als auch inhaltlich sehr ambitioniert. Umfangreiche Änderungsmaßnahmen an den beiden einflussreichsten Chemikalienverordnungen in der EU, der REACH Verordnung und der CLP-Verordnung, sollen im Jahr 2021 gestartet werden.

Was plant die EU mit der neuen Chemikalienstrategie – was ist das Ziel?

Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien ist eine giffreie Umwelt. Dabei gilt es bedenkliche Stoffe nicht mehr zu verwenden und durch entsprechende Maßnahmen im Abfallmanagement und Recycling dem Stoffkreislauf zu entziehen. Gefährliche Substanzen für Mensch und Umwelt sollen soweit möglich minimiert werden und, wenn deren Verwendung doch erforderlich ist, durch Risikomanagementmaßnahmen kontrolliert werden. Dadurch sollen so weit wie möglich nur noch „sichere und nachhaltige Chemikalien“ verwendet werden.



¹ Siehe auch [Pressemitteilung der EU](#).

² Download der Chemikalienstrategie nebst Anhängen zum Download verfügbar unter folgendem [Link](#).

Das Vorsorgeprinzip und reine Gefahrenbetrachtung stehen im Vordergrund

Die EU Kommission stellt zu Beginn in ihrem Strategiepapier selbst fest, dass die EU bereits einen der umfassendsten und sichersten Regulierungsrahmen für Chemikalien hat. Der Schutz für Umwelt und Verbraucher ist in der Form und Tragweite einzigartig. Nichtsdestotrotz werden erhebliche Maßnahmenpakete zur weiteren Verschärfung der Chemikalienregulierung vorgeschlagen. Die Chemikalienstrategie ist vom Vorsorgeprinzip und dem Ansatz geprägt, der nur die gefährlichen Eigenschaften eines Stoffes oder Gemischs in den Vordergrund rückt. Inwieweit ein als gefährlich eingestuftes Stoff sicher gehandhabt oder verwendet wird, wird nicht berücksichtigt. Daraus leitet die EU Kommission umfangreiche Verschärfungen im Chemikalienrecht und auch in der Verwendung von Chemikalien in Verbraucherprodukten ab. So könnten Beschränkungen von ganzen Stoffgruppen ohne vorherige Risikobewertung in Verbraucher- oder verbrauchernahen Produkten erfolgen.

Welche konkreten Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Verschärfungen drohen durch stärkeren Rechtsrahmen und mehr Datenerhebungen

- Erweiterung der Informationspflichten in der REACH Verordnung
- Ausweitung der Registrierpflicht für bestimmte Polymere
- Ausweitung der Kriterien für SVHC Stoffe: ED, vPvM, PMT
- Gruppenbeschränkungen in REACH / Verwendungsbeschränkungen für Stoffgruppen

Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH sollen angepasst und ausgeweitet werden. So sollen zukünftig auch Polymere unter die Registrierungspflichten fallen. Zudem ist beabsichtigt, für bestimmte Gefahrstoffe die Informationspflichten bei kleineren Tonnagen deutlich auszuweiten; ebenso ist vorgesehen Stoffsicherheitsberichte auch für Registrierungen im Tonnageband 1-10 t Pflicht werden zu lassen. Es würde somit ein erheblicher Mehraufwand besonders auf Stoffe mit niedrigeren Tonnagen entstehen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Liste der SVHC-Kriterien um die Kriterien endokrine Disruptoren (ED), sehr persistent und sehr mobil (vPvM) und persistent, mobil und toxisch (PMT) zu erweitern. Da für all diese Eigenschaften noch keine klaren Kriterien definiert sind, ist die gesamte Tragweite noch nicht abschätzbar.

Zusätzlich sollen künftig Kombinationseffekte bei Mischungen stärker berücksichtigt werden, indem sogenannte MAF-Werte (*mixture assessment factor*) eingeführt werden. Wie diese festgelegt werden und wie genau sich dieser Faktor auf bspw. eine Einstufung auswirken soll, ist noch unklar. Es gilt jedoch zu befürchten, dass Mischungen zukünftig dadurch stärker reguliert und eingeschränkt werden sollen.

Neue Definitionen und neue Gefahrenklassen In der CLP Verordnung

- Neue Definitionen: sicher und nachhaltig, essenzielle Verwendung
- Neue CLP Gefahrenklassen: ED, PBT, vPvB, PM
- Revision der Nanodefinition

Neben dem Begriff „sicherere und nachhaltige Chemikalien“ führt die Chemikalienstrategie auch weitere neue, bisher nicht klar definierte Begriffe wie „essenzielle Verwendungen“ oder „bedenkliche Stoffe“ ein. Dabei darf dies nicht bedeuten, dass die Gefahreinstufung allein ausschlaggebend ist. Auch Gefahrstoffe können sicher verwendet werden und zur Nachhaltigkeit beitragen.

Es sollen mehrere neue Gefahrenklassen in der CLP-Verordnung eingeführt werden, um zukünftig bisher schwer erfassbare Gesundheits- und Umweltrisiken klar kommunizieren zu können. Konkret vorgeschlagen wurden neue Gefahrenklassen für endokrine Disruptoren (ED), sowie Stoffen die persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT), sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) oder persistent und mobil (PM) sind.

Neben den neu eingeführten Definitionen soll zudem die Definition für Nanomaterialien revidiert und vereinheitlicht werden. Eine Vereinheitlichung der Nanodefinition über alle Regularien fordern Verbände schon seit mehreren Jahren. Dies würde Verwirrungen beseitigen und die Kundenkommunikation vereinfachen. Dies würde auch bedeuten, dass derzeitige Abweichungen von der EU Definition in produktspezifischen Regelungen wie beispielweise in der EU- Kosmetik Verordnung wegfallen.

Straffung der Zuständigkeiten auf Behördenseite

- Neuer Ansatz: One substance – one assessment
- Reorganisation von Zuständigkeiten

Weitere Maßnahmen sehen eine Neuordnung der Behördenzuständigkeiten vor, um u. a. Verfahren zu vereinfachen (sog. „one substance – one assessment“). Eine Abnahme des bürokratischen Aufwands und eine Beschleunigung insbesondere von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren werden vom VdMi unterstützt. Allerdings birgt eine solche Umstrukturierung und Straffung auch die Gefahr, dass Details oder spezifische Informationen weniger Beachtung finden. Durch die vielfältigen Anwendungsbereiche von Stoffen und Gemischen gilt es auch viele Aspekte zu beachten. So müssen z. B. Migrationsgrenzwerte in Spielzeug oder Lebensmittelkontaktmaterialien anders bewertet werden als eine orale Aufnahme eines industriell verwendeten Stoffs. Erfahrungen zeigen bereits heute, dass Anträge nicht immer von einem versierten Experten bearbeitet werden können. Weitere Zusammenstreichung von Zuständigkeiten dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Bearbeitung führen.

Bewertung

Aus Sicht des VdMi reichen die bereits bestehenden Instrumente zur Einstufung, Beschränkung oder Zulassung, d. h. die REACH- und CLP Verordnung, bereits aus, Chemikalien zu regulieren und deren sichere Verwendung zu gewährleisten. Dies belegen diverse Analysen, u. a. der REACH Review aus dem Jahr 2018.³ Statt neue formale Hürden aufzustellen, sollten daher aus unserer Sicht die bereits bestehenden Instrumente weiter effizient genutzt werden. Eine Abkehr vom risikobasierten Bewertungsansatz kann daher nicht befürwortet werden.

Die Ausweitung der Informationspflichten für Stoffe, insbesondere bei Tonnagen < 10 t, würde für alle registrierpflichten Stoffe wie z. B. Pigmente, Füllstoffe, keramische Fritten erhebliche, erweiterte Datenanforderungen bedeuten. Die Auswirkungen der Ausweitung des SVHC Kriterien ist pauschal nicht zu quantifizieren, in der Lieferkette werden weitere Informationspflichten generiert. Dadurch drohen weitere Rohstoffverluste („phase-out“). Die Berücksichtigung von Mischungseffekten wird zu einer erhöhten CLP Einstufung von Mischungen mit allen entsprechenden Konsequenzen führen. Dies wird die sog. nachgelagerte Gesetzgebung vielfältig beeinflussen (z. B. Abfall, Genehmigungsrecht, Arbeitsschutz); ebenso die Verbraucher- sowie verbrauchernahe Gesetzgebung (z. B. Kosmetik, Verpackungen).

Konsequenzen bzw. Folgeabschätzungen zu den neu verwendeten, aber noch nicht genau definierten Begriffen wie „sichere und nachhaltige Chemikalie“ oder „essentielle Verwendung“ sind aktuell schwer möglich. Damit geht eine erhebliche Planungsunsicherheit für die gesamte chemische Industrie und die Unternehmen einher. Die Ankündigung neuer CLP Gefahrenklassen für

³ Zweiter REACH Review, 2018, [Download](#).

ED, sowie PBT, bzw. vPvB oder PM, führt sehr wahrscheinlich zu einer Erhöhung der Anzahl an Gefahrstoffen bzw. zu zusätzlichen und komplexeren Einstufungen. Die Konsequenzen sind umfangreiche Kommunikations- und Dokumentationspflichten in der Lieferkette, eine Zunahme von (Gruppen-)Beschränkungen (z. B. in Verbraucherprodukten) sowie Folgen in der nachgelagerten Gesetzgebung (z. B. Abfall, Anlagengenehmigung).

Eine Harmonisierung der EU Nanodefinition fordern wir seit vielen Jahren. Die Überarbeitung der EU Definition ist von der Kommission bereits seit einigen Jahren angekündigt, allerdings bisher nicht umgesetzt worden. Sie sollte weiterhin das Ziel haben über alle Regulierungen hinweg eine einheitliche Definition zu erzielen.

Fazit

Mit der neuen EU Chemikalienstrategie

- Kommt eine Flut an Gesetzesänderungen und Verschärfungen in der Chemikalien-, Umwelt- sowie Verbrauchergesetzgebung
- Droht der Verlust essentieller Rohstoffe
- Wird unnötige (Planungs-)Unsicherheit generiert

Aus Sicht des VdMi

- Bedarf es keiner weiteren Verschärfungen im regulativen Bereich
- Gibt es erhebliche Zweifel daran,
 - o dass die Umsetzung dieser Maßnahmen in der vorliegenden Form praktikabel für die Unternehmen sein wird
 - o dass die angekündigten Maßnahmen den genannten Zielen dienen. Sichere und nachhaltige Chemikalien schließen Gefahrstoffe nicht aus!
- Darf nicht allein das Vorsorgeprinzip und die CLH Einstufung entscheidend sein, ob ein Stoff / eine Stoffgruppe in Produkten eingesetzt werden darf

Ansprechpartner:

Verband der Mineralfarbenindustrie e. V.

Dr. Heike Liewald / Dr. Giuliana Beck

liewald@vdmi.vci.de / beck@vdmi.vci.de

Der Verband der Mineralfarbenindustrie e. V. vertritt die deutschen Hersteller von anorganischen (wie z. B. Titandioxid, Eisenoxide), organischen und metallischen Pigmenten, Füllstoffen (wie z. B. Kieselsäure), Carbon Black, keramische Farben, Lebensmittelfarben, Künstler- und Schulfarben, Masterbatches sowie von Produkten für die angewandte Photokatalyse.